

Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.

Vom 8. Mai 2020.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 1914 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBL. LSA S. 379),

wird verordnet:

§ 1

Die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pau-

schale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindeführer oder Stadtführer 350 Euro,
6. Ortsführer 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindeführer 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindeführer oder Stadtführer 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlass-

bezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von

einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Mai 2020.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht